

## **KSG Austria GmbH**

### **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** Stand: 06.05.2021

#### **1. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)**

##### 1.1.

Wir (KSG Austria GmbH, Zitternberg 100, A-3571 Gars am Kamp) kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB. Diese werden zum Bestandteil des Vertrages.

##### 1.2.

Diese AGB gelten sowohl für den Kauf von Waren, die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Unsere Käufer bzw. Besteller bzw. Kunden werden im Folgenden vorwiegend als „Vertragspartner“ bezeichnet. Wir kontrahieren ausschließlich mit Unternehmern (natürlichen oder juristischen Personen, die keine Verbraucher im Sinne des KSchG sind).

##### 1.3.

Diese AGB gelten auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, zum Beispiel bei künftigen Ergänzungsaufträgen oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Es gilt die jeweils bei Abschluss des Vertrags bzw. Ergänzungsauftrags oder Folgeauftrags aktuelle Fassung unserer AGB. Diese ist auf unserer Website abrufbar unter der URL <https://www.ksg-pcb.com/agb-ksgaustria>.

##### 1.4.

Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Änderungen bzw. Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

##### 1.5.

Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von eigenen AGB durch unseren Vertragspartner die AGB unseres Vertragspartners nicht zur Anwendung kommen, auch wenn die AGB des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.

#### **2. Angebot / Vertragsschluss.**

##### 2.1.

Unsere Angebote gelten als freibleibend.

##### 2.2.

Der Vertrag gilt erst als geschlossen, wenn wir nach erfolgter Bestellung bzw. nach erteiltem Auftrag an uns eine schriftliche Auftragsbestätigung absenden oder die Lieferung absenden.

##### 2.3.

Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht ausdrücklich in den Vertrag mitaufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden.

### 3. Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung

#### 3.1.

Sämtliche Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie zum Beispiel Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung oder Verwertung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

#### 3.2.

Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag letztlich nicht zustande kommt. Dies gilt auch für Ausführungsunterlagen.

#### 3.3.

Auf unser Verlangen sind übermittelte Unterlagen sowie Ausführungsunterlagen zu vernichten und es ist auf Aufforderung die Vernichtung nachzuweisen.

#### 3.4.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur uneingeschränkten Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber. Die Geltung einer allenfalls abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung (NDA) bleibt davon unberührt.

### 4. Lieferung

#### 4.1.

Unsere Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum der Auftragsbestätigung
- b) Datum der Erfüllung aller unserem Vertragspartner obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
- c) Datum, an dem wir eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhalten.

#### 4.2.

Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Vertragspartner zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

#### 4.3.

Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens drei Monate nach dem Liefertermin nach Bestellung als abgerufen.

#### 4.4.

Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte, Hackerangriffe, cyberkriminelle Angriffe, der Ausfall von wesentlichen, schwer ersetzbaren

Zulieferanten sowie Pandemien. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

#### 4.5.

Falls bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach der folgenden Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser Regelung in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt:

Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden (der Beweis für unser Verschulden ist vom Vertragspartner zu erbringen) von uns eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Vertragspartner, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens ½ %, insgesamt jedoch maximal 5 %, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Vertragspartner ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist.

Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.

#### 4.6.

Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, gilt die Ware spätestens mit Beginn der Verarbeitung bzw Nutzung im Rahmen seines Geschäftsbetriebes als vollständig abgenommen.

#### 4.7.

Wir haben das Recht, für alle Lieferungen und Leistungsbestandteile Subunternehmer einzusetzen. Der Vertragspartner wird davon jeweils informiert.

#### 4.8.

Wenn durch ein Verschulden des Vertragspartners nicht geliefert werden soll, ist der Vertragspartner verpflichtet, die bis dahin aufgelaufenen Kosten zu tragen.

## 5. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

#### 5.1.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt für den Gefahrenübergang und die Preisgefahr folgende Regelung auf Basis der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Incoterms® (Incoterms® 2020 bzw. im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellere Folgeversion):

Lieferungen nach Österreich und Deutschland: DAP

Lieferungen in alle anderen Länder: FCA

#### 5.2.

Bei Leistungen ist der Erfüllungsort der in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebene Ort. Sekundär ist der Erfüllungsort jener, wo die Leistung faktisch durch uns erbracht wird.

#### 5.3.

Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Vertragspartner über.

#### 5.4.

Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen verzögert wird oder dem Vertragspartner aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Vertragspartner über.

### 6. Zahlung

#### 6.1.

Sofern spezifische Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, gelten diese.

#### 6.2.

Ansonsten ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest (restliches Drittel) bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

#### 6.3.

Wir sind berechtigt jederzeit Teilverrechnungen vorzunehmen. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

#### 6.4.

Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von uns in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Vertragspartners.

#### 6.5.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, wegen tatsächlichen oder behaupteten Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

#### 6.6.

Eine Zahlung gilt mit dem tatsächlichen Zahlungseingang als geleistet, wenn wir sohin über die Zahlung verfügen können.

#### 6.7.

Ist der Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, so sind wir berechtigt unbeschadet unserer sonstigen Rechte

- a) die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus dem Vertrag bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufzuschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen,
- b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig zu stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen zuzüglich Umsatzsteuer zu verrechnen, sofern wir nicht darüber hinausgehende Kosten nachweisen (diesfalls können die darüber hinausgehenden Kosten verrechnet werden),

c) im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit, das heißt nach zweimaligem Zahlungsverzug, andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorkassa zu erfüllen.

In jedem Fall sind wir berechtigt, im Fall des Verzugs des Vertragspartners vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften in Rechnung zu stellen.

6.8.

Wir sind berechtigt, Rechnungen auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail, zu übermitteln.

## **7. Eigentumsvorbehalt / Sicherungszession**

7.1.

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor.

7.2.

Der Vertragspartner tritt uns hiermit zur Sicherung unserer Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab.

7.3.

Der Vertragspartner ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt.

7.4.

Auf unser Verlangen hat uns der Vertragspartner die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen.

7.5.

Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Vertragspartner verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

7.6.

Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen unsererseits, werden Zahlungen des Vertragspartners primär jenen unserer Forderungen zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind.

7.7.

Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer, wir erklären ausdrücklich den Rücktritt vom Vertrag.

## 8. Gewährleistung

### 8.1.

Wir sind bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler des Materials oder der Herstellung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften oder dergleichen sowie schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

### 8.2.

Die Gewährleistungsfrist für unsere Lieferungen und Leistungen beträgt ein Jahr. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 5. dieser AGB.

### 8.3.

Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die nicht in unserer Sphäre liegen, beginnt die Gewährleistungsfrist zwei Wochen nach unserer Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft.

### 8.4.

Ein Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Vertragspartner die aufgetretenen unverzüglich schriftlich angezeigt hat und die Anzeige uns zugeht.

### 8.5.

Mängel, die der Vertragspartner bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung bzw. Übergabe durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind unverzüglich, spätestens binnen einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist von zehn Tagen ab Entdecken angezeigt und nachgewiesen werden. Der Vertragspartner hat uns insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten zur Verfügung zu stellen.

### 8.6.

Behebungen eines vom Vertragspartner behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Vertragspartner behaupteten Mangels dar.

### 8.7.

Sind die Mängelbehauptungen des Vertragspartners unberechtigt, ist der Vertragspartner verpflichtet, die uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

### 8.8.

Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Vertragspartners zumindest zwei Versuche binnen jeweils angemessener Frist einzuräumen.

### 8.9.

Liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel gemäß Punkt 8.1. dieser AGB vor, haben wir nach unserer Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder uns diese zwecks Nachbesserung vom Vertragspartner zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

## 8.10.

Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Vertragspartners stellt der Vertragspartner im beiderseitigen Interesse einer raschen Mangelbehebung die erforderlichen Hilfskräfte und Kleinmaterialien zur Verfügung. Dafür gebührt kein Kostenersatz. Ausgetauschte Teile werden (für Analyse- oder Forschungszwecke) unser Eigentum.

## 8.11.

Wird eine Ware von uns auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen die vom Vertragspartner stammen oder von diesem für die Anfertigung bereitgestellt werden, angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nur auf bedingungsgemäße Ausführung.

## 8.12.

Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, sind von der Gewährleistung solche Mängel ausgeschlossen, die aus nicht von uns bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von uns angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Vertragspartner beigestelltes Material zurückzuführen sind.

## 8.13.

Wir haften nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

## 8.14.

Die Gewährleistung bzw. jeglicher Anspruch auf Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Vertragspartner selbst oder ein nicht von uns ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen bzw. am Werk Änderungen oder Instandsetzungen jeglicher Art vornimmt.

## **9. Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen als Gewährleistung**

Die Bestimmungen der Punkte 8.1. bis 8.14. gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

## **10. Haftung**

### 10.1.

Wir haften für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wobei unsere Haftung mit Ausnahme von Personenschäden eingeschränkt ist auf Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit. Dieser Verschuldensgrad muss uns jeweils nachgewiesen werden.

### 10.2.

Sofern nicht anders vereinbart, ist die Haftung für schlicht grobe Fahrlässigkeit, leichte Fahrlässigkeit, jeweils mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.

10.3.

Unsere Gesamthaftung ist in Fällen der krass groben Fahrlässigkeit auf den Nettoauftragswert oder auf EUR 200.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Pro Schadensfall ist unsere Haftung auf 25 % des Nettoauftragswertes oder auf EUR 75.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

10.4.

Es ist weiters jeglicher Ersatz von Folgeschäden, Mangelfolgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner zur Gänze ausgeschlossen.

10.5.

Sofern nicht anders vereinbart, ist bei jeglicher (auch teilweisen) Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen oder Anleitungen für die Benutzung (wie zum Beispiel in Bedienungsanleitungen enthalten) sowie bei jeglicher (auch teilweisen) Nichteinhaltung von behördlichen oder ähnlichen Zulassungsbedingungen jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

10.6.

Sofern eine Vertragsstrafe (Pönale) vereinbart ist, sind darüber hinausgehende Ansprüche des Vertragspartners aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

10.7.

Die Regelungen der Punkte 10.1 bis 10.6. gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Vertragspartners gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und gelten auch für alle unsere Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten.

10.8.

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne des PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest krass grob fahrlässig verschuldet worden ist.

10.9.

Erbringen wir eine Leistung auf Grund von vom Vertragspartner übermittelten Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen, hat der Vertragspartner uns bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

## **11. Ausschluss der Geltendmachung von laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage**

Jegliche Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Vertragspartner wird ausgeschlossen.



## 12. Rücktritt vom Vertrag

### 12.1.

Der Vertragspartner kann – sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde – nur dann vom Vertrag zurücktreten, sofern ein Lieferverzug vorliegt, der auf unser grobes Verschulden zurückzuführen ist und anschließend die vom Vertragspartner gesetzte angemessenen Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

### 12.2.

Unabhängig von unseren sonstigen Rechten sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt,

- a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
- b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners entstanden sind und dieser auf unser Begehren weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung bzw. Leistung eine taugliche Sicherheit beibringt,
- c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 4.4. dieser AGB angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsfrist, mindestens jedoch sechs Monate beträgt, oder
- d) wenn der Vertragspartner den ihm durch Punkt 14 dieser AGB (Einhaltung von Exportbestimmungen) auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig nachkommt.

### 12.3.

Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

### 12.4.

Falls über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst sechs Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Vertragspartner unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile von uns unerlässlich ist.

### 12.5.

Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche sowie sonstigen Ansprüche einschließlich des Anspruchs auf vorprozessuale Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurde sowie für von uns erbrachten Vorbereitungshandlungen. Uns steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen; dies gilt sinngemäß auch für einzelne Teile der Lieferung oder Leistung.

### 12.6.

Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

### **13. Geltendmachung von Ansprüchen**

Alle Ansprüche des Vertragspartners gegen uns, sind, sofern in diesen AGB oder im Vertrag nicht kürzere Fristen vereinbart sind, bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens binnen drei Jahren ab Durchführung der Leistungen gerichtlich geltend zu machen, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht andere Fristen vorsehen.

### **14. Einhaltung von Exportbestimmungen**

#### **14.1.**

Der Vertragspartner hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Waren sowie dazugehöriger Dokumentation unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der von uns erbrachten Leistungen einschließlich technischer Unterstützung jeder Art an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-)Exportbestimmungen einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe der Waren bzw. Leistungen an Dritte die jeweiligen (Re-)Exportbestimmungen zu beachten und einzuhalten.

#### **14.2.**

Sofern es für Exportkontrollprüfungen erforderlich ist, hat der Vertragspartner uns nach Aufforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen, unter anderem über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Waren bzw. Leistungen zu übermitteln.

### **15. Anzuwendendes Recht**

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie unter Ausschluss von Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ebenfalls ausgeschlossen.

### **16. Gerichtsstand**

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag inklusive der AGB entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrags oder Teile davon – ist das sachlich zuständige Gericht an unserem Sitz im Sprengel des Landesgerichts Krems an der Donau, ausschließlich zuständig

### **17. Vorrang der deutschen Sprachfassung dieser AGB**

Ungeachtet allfälliger Übersetzungen dieser AGB in andere Sprachen gilt die deutsche Sprachfassung dieser AGB als authentische Fassung der AGB und ist zur Vertragsauslegung allein die deutsche Sprachfassung zu verwenden.

## **18. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden bzw. undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Regelungen. An die Stelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen bzw. undurchführbaren Bestimmungen tritt eine solche, die dem Zweck der unwirksamen oder unwirksam gewordenen bzw. undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

## **19. Vorbehaltsklausel**

Die Vertragserfüllung durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.